

evivo Ökostrom dynamisch

Auftrag für die Lieferung des Produktes evivo Ökostrom dynamisch, außerhalb der Grundversorgung, an Verbraucher durch die Stadtwerke Dülmen GmbH, gültig für Messstellen, ausgestattet mit einem intelligenten Stromzähler.



**STADTWERKE
DÜLMEN**
GmbH
kompetent · persönlich · vor Ort

1. Kundendaten:

Die vollständigen Angaben sind erforderlich, damit die Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend kurz: SW Dülmen) den Auftrag in Ihrem Interesse reibungslos und schnell ausführen kann. (Die mit * gekennzeichnete Angaben sind optional. Mit Angabe der E-Mailadresse stimme ich der wechselseitigen Kommunikation via E-Mail zu.)

Vertragspartner / Kunde:

Kundennummer:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Straße, PLZ & Ort:

E-Mail*:

Ansprechpartner:

Handelsregisternummer:

2. Postanschrift (falls von o.g. Adresse abweichend):

Rechnungsempfänger:

Straße, PLZ & Ort:

3. Lieferadresse und Zählerdaten:

Straße, PLZ & Ort:

Zählernummer:

ID der Marktklokation:

voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh:

4. Preis-, Transparenz- und Laufzeitkonditionen - Tarif evivo Ökostrom dynamisch - Preise ab 01.01.2025

Der Verbrauchspreis setzt sich aus dem Basis-Arbeitspreisanteil zuzüglich des dynamischen Spotmarktpreises zusammen.

	Netto	Brutto ¹ (inkl. 19 % Ust)
Basis-Arbeitspreis pro kWh:	18,49 Cent	22,00 Cent
Dynamischer Spotmarktpreis pro kWh:	Der dynamische Spotmarktpreis entspricht den Spotmarktpreisen der Stromhandelsbörse EPEX Spot, die sich stündlich ändern. ⁴	
Grundpreis im Jahr:	142,86 Euro	170,00 Euro
Laufzeit / Kündigung:	Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2025 . Wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden (siehe Ziffer 6.1 ff. der AGB).	

¹) Die **Bruttopreise** sind kaufmännisch gerundet. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

²) Dieser Stromliefervertrag an Verbraucher durch die SW Dülmen (Lieferant) ist nur gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Dülmen GmbH. Die Belieferung im angegebenen Tarif erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der angegebene Tarif enthält auch die Entgelte des vom grundzuständigen Messstellenbetreibers durchgeführten Messstellenbetriebs für ein intelligentes Messsystem (iMSys).

³) Der Abschluss dieses Stromtarifes setzt voraus, dass Ihre Messstelle mit einem intelligenten Stromzähler (intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG) ausgestattet ist, welches viertelstündige Zählerstände überträgt. Informationen zum Einbau eines intelligenten Messsystems erhalten Sie bei Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber. In der Regel ist dies Ihr örtlich zuständiger Netzbetreiber.

⁴) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Zeitpunkt der von der EPEX SPOT angekündigten Umstellung der Veröffentlichung von Stundenwerten auf die Veröffentlichung von Viertelstundenwerten auf die Viertelstundenwerte abzustellen ist.

Transparenzinformationen

Der Kunde kann sich über die stündlichen Spotmarktpreise der EPEX Spot täglich ab 14.00 Uhr für den Folgetag über die Webseite der EPEX Spot (<https://www.epexspot.com/en/market-data>) informieren. Der Kunde muss dazu unter „Auction“ die Angaben „Day-Ahead“ sowie „60 min“ für die „Market Area“ Deutschland-Luxemburg („DE-LU“) auswählen und die Tabellenansicht aufrufen. Die Werte werden in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) dargestellt und können durch 10 geteilt werden, um eine Umrechnung in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) vorzunehmen.

Auf der gemeinsamen Webseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) werden die stündlichen Spotmarktpreise täglich für die zurückliegenden Zeiträume (tabellarische Ansicht der letzten 8 Tage) unter dem Titel „Spotmarktpreis nach § 3 Nr. 42a EEG“ veröffentlicht. Der Kunde kann dort auch weiter zurückliegende Zeiträume abrufen und anhand der Spotmarktpreise seine monatliche Abrechnung überprüfen.

Abrechnung

Der Verbrauch wird monatlich anhand Ihres tatsächlichen Verbrauches abgerechnet. Es gilt ergänzend Ziffer 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag evivo dynamisch der Stadtwerke Dülmen GmbH“. Der Zeitpunkt der Abrechnungen hängt vom Lieferbeginn ab und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

5. Angaben zur Anmeldung:

Grund des Lieferbeginns:

Tarifwechsel

Lieferantenwechsel (bitte nachfolgende Daten angeben)

Name des bisherigen Stromlieferanten: _____

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten: _____

Umzug (bitte nachfolgende Daten angeben)

Zählerstand am Tag der Übernahme in kWh: _____

Wunschtermin für Lieferbeginn (frühestmöglich 01.01.2025):

zum _____ (Bitte Datum eintragen)

nächstmöglicher Zeitpunkt

Sollten Sie keine Angabe machen oder sollte der angegebene Wunschtermin aufgrund von einzuhaltenden Fristen nicht möglich sein, erfolgt die Aufnahme der Belieferung zum nächstmöglichen Termin. Der verbindliche Liefertermin wird Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitgeteilt. Sollte aufgrund fehlender Bestätigung der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber eine Belieferung nicht möglich sein, wird Ihnen dies entsprechend durch uns mitgeteilt.

Eine Belieferung **vor Ablauf der Widerrufsfrist** erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden

6. Zahlungsweise:

Wahl der Zahlungsweise:

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort und die Überweisung zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Gesonderte Zahlungsaufforderungen für die Bezahlung der monatlichen Abschläge erstellt die SW Dülmen nicht.

Ja, ich/wir erteile/n der SW Dülmen das nachfolgende **SEPA-Lastschriftmandat**.

Nein, ich zahle per **Überweisung / Bar**.

Das SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat soll gelten für:

Alle - auch zukünftigen - unter der Kundennummer _____ geführten Verträge.

Ausschließlich diesen Vertrag unter der Kundennummer _____ mit der jeweiligen Endziffer - _____.

SEPA-Lastschriftmandat

Der nachstehend benannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten (Gläubiger-ID DE31ZZZ00000096896) widerruflich, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge per SEPA-Lastschriftmandat von dem nachfolgenden Girokonto,

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN (max. 22 Stellen) _____

BIC (max 11 Stellen) _____

einzuziehen und weist sein Kreditinstitut zugleich an, die von dem Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

(Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kontoinhabers vereinbarten Bedingungen.)

Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die vorstehende Bankverbindung auch im Falle einer Zahlungsrückerstattung durch den Lieferanten verwendet werden darf.

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

X

7. Widerrufsrecht

Als Verbraucher (§ 13 Bürgerliches Gesetzbuch) hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung – einschließlich der Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular enthält Ziffer 24 der beigelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag evivo“.

8. Auftragserteilung:

Der Kunde beauftragt die SW Dülmen mit der Belieferung von Strom. Im Falle eines Lieferantenwechsels bevollmächtigt der Kunde die SW Dülmen den für die oben genannte Lieferstelle bestehenden Stromliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und die hierfür erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Daneben bevollmächtigt der Kunde die SW Dülmen die, für die Stromlieferung erforderlichen Verträge abzuschließen.

Der Kunde bestätigt, die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag evivo dynamisch** der SW Dülmen sowie die „**Belehrung zu Vor- und Nachteilen von dynamischen Tarifen**“ erhalten zu haben und als wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags zu akzeptieren.

Ferner nimmt er die **Datenschutzhinweise** der SW Dülmen mit den Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SW Dülmen zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Datum / Unterschrift des Kunden

X

9. Werbeeinwilligung:

Damit wir Sie persönlich und individuell beraten können, möchten wir Sie gerne über aktuelle und künftige Angebote und Produkte der SW Dülmen aus den Bereichen Energiebelieferung, Energieerzeugung, Energieeffizienz, Elektromobilität, sonstiger energienaher Leistungen oder Services sowie Telefon und Internet informieren und Sie zu Marktforschungszwecken, d. h. Befragungen zur Servicequalität, zu Produkten aus den o. g. Bereichen sowie zu neuen Produktideen der SW Dülmen, kontaktieren.

Ja, ich willige ein, telefonisch zu den vorstehend genannten Zwecken kontaktiert zu werden.

Ja, ich willige ein, per E-Mail zu den vorstehend genannten Zwecken kontaktiert zu werden.

Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen oder per Telefon unter 02594-7900 80 oder per E-Mail unter kundenservice@stadtwerke-duelmen-gmbh.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. SW Dülmen wird Sie in diesem Falle über den jeweiligen Kommunikationsweg nicht mehr zu Werbe- und Marktforschungszwecken kontaktieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag envivo dynamisch der Stadtwerke Dülmen GmbH (gültig ab dem 01.04.2025)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen geschlossen.
- 1.2 Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), deren Stromlieferung durch ein intelligentes Messsystem („iMSys“ oder „smart meter“) gemessen wird (siehe auch Ziff. 6.4).
- 1.3 Die Belieferung von Markttokationen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) ist ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot i.S.v. § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.
- 2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Strom

- 3.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus den Stromlieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 3.2 Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.
- 3.3 Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Lieferantenwechsel

- 4.1 Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.
- 4.2 In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.
- 4.3 Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 5.2 Der Kunde hat dem Lieferanten anfallende Kosten für Anschriftenermittlungen zu erstatten, sofern er versäumt hat die entsprechende Mitteilung über seine Anschriftenänderung dem Lieferanten in Textform zukommen zu lassen.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 6.2 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 6.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- 6.4 Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung keine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG oder den darauf beruhenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (derzeit BK8-22/010-A) gewährt.
 - 6.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
 - 6.6 Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
 - 6.7 Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.
- ### 7. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler
- 7.1 Voraussetzung dieses Tarifes ist es, dass die von dem Lieferanten gelieferte Strommenge wird durch intelligente Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 2 Nr. 7 MsbG) festgestellt wird und der Kunde der Übermittlung der viertelstündlichen Zählerstandsgangdaten an den Lieferanten für die Laufzeit dieses Vertrages zustimmt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlergrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.
 - 7.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung monatlich die viertelstündlichen Zählerstandsgangdaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
 - 7.3 Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.
 - 7.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
 - 7.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
 - 7.6 Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- ### 8. Preisbestandteile / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
- 8.1 Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Dynamische Tarif, der sich aus einem Grund- und einem Verbrauchspreis zusammensetzt, sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag. Der Verbrauchspreis setzt sich aus einem Basis-Arbeitspreisanteil und einem dynamischen Spotmarktpreis zusammen.
 - 8.2 Der dynamische Spotmarktpreis entspricht den Spotmarktpreisen der Stromhandelsbörse EPEX Spot, die sich stündlich ändern. Die genaue Bestimmung des dynamischen Spotmarktpreises und der Ort der Datenbereitstellung ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Wird der im Auftrag genannte Index nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, tritt an seine Stelle der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der aufgeführten Bindung an die Index-Notierung am ehesten entsprechende Index.
 - 8.3 Die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise für den Basis-Arbeitspreisanteil und für den Grundpreis enthalten den sonstigen Aufwand für die Energiebeschaffung und die Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit einem intelligenten Messsystem (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und die Mehrbelastungen aus der KWKG- und der Offshore-Netzumlage

nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, der sich aus der nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhobenen Umlage und dem gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 erhobenen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung zusammensetzt), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten.

8.4 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 8.5 und 8.6 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten Ziffer 8.5 bis 8.7 jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.

8.5 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

8.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 8.5 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.7 Ziffern 8.5 und 8.6 gelten entsprechend, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert oder eine weitergegebene Steuer, Abgabe oder sonstige hoheitliche Belastung entfällt.

8.8 Abweichend von Ziffern 8.4 bis 8.7 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile Offshore-Netzumlage sowie der Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 EnFG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht (§ 41 Abs. 6 EnWG).

9. Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

9.1 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

9.2 Wird der Messstellenbetrieb mit dem intelligenten Messsystem beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 8.3 enthaltene Entgelt für eine intelligente Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

10. Abrechnung und Bonus

10.1. Der Stromverbrauch des Kunden wird monatlich abgerechnet.

10.2 Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Da über das intelligente Messsystem eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

10.3 Der Kunde erhält von dem Lieferanten die monatliche Verbrauchsabrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes.

10.4 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu

verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

10.5 Die Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und den Berechnungsgrundlagen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.6 Ist mit dem Kunden ein einmaliger Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart, berücksichtigt der Lieferant den Bonus in der auf das Ende des ersten Vertragsjahres folgenden Abrechnung. Endet der Vertrag, bevor die Erstvertragslaufzeit abgelaufen ist, aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Kunde keinen Bonus.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Sämtliche Rechnungen und Abschlagforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, per Banküberweisung oder per Barzahlung vor Ort, zu begleichen.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

11.3 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

11.4 Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

11.5 Der Lieferant kann je Stundung / Ratenzahlungsvereinbarung die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.

12.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten.

13. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

13.1 Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.

Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

13.2 Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

13.3 Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13.4 Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

13.5 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

13.6 Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

13.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

14. Unterbrechung der Versorgung

14.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag

Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde kann Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, auf folgende Kontaktadresse in Textform mitteilen: kundenservice@stadtwerke-duelmen.gmbh.de

Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewährt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haus-halts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung aufgrund persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch betroffene zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Lieferanten glaubhaft zu machen.

Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung ist.

14.3 Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen.

14.4 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

14.5 Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet.

15. Vertragsstrafe

15.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem Allgemeinen Tarif des örtlichen Grundversorgers zu berechnen.

15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Änderung dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen

16.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung in Textform zu kündigen.

16.3 Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

16.4 Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

17. Lieferverpflichtungen

17.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

17.2 Der Lieferant ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür vom Lieferanten zu vertreten sind.

17.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann der Lieferant die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen. Das Recht der des Lieferanten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt.

17.4 Wird dem Lieferanten die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist die SW Dülsen von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich, unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände hierüber zu benachrichtigen; sie wird darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihr dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

18. Haftung

18.1 Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

18.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

19. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die

Stadtwerke Dülsen GmbH

Alter Ostdamm 21

48249 Dülsen

Geschäftsführer: Dirk Middendorf

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Wessels

AG Coesfeld, HRB 6323

Umsatzsteuer ID Nr. DE124468602

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

21. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

22. Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

22.1 Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des

Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

Stadtwerke Dülsen GmbH

Alter Ostdamm 21

48249 Dülsen

Telefon: (0 25 94) 79 00 80

Telefax: (0 25 94) 79 00 53

E Mail: kundenservice@stadtwerke-duelmen.gmbh.de

Montag Mittwoch von 08.00 Uhr 16.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr 12.00 Uhr

Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

22.2 Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die Schlichtungsstelle Energie für Verbraucher der richtige

Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet:

Schlichtungsstelle Energie eV
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- 22.3 Der Kunde kann sich zudem beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren.

Die Anschrift lautet:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
E-Mail: info@bnetza.de

- 22.4 Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

- 22.5 Die SW Dülmen nimmt an keinen weiteren außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teil.

23. Sonstiges

- 23.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

- 23.2 Die SW Dülmen darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

- 23.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. § 306 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Unbeschadet dessen haben die Vertragsparteien in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen.

- 23.4 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SW Dülmen bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

- 23.5 Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant Namen und Anschrift des Kunden an die CEG Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

Hat der Lieferant aus einem anderen bestehenden oder bereits beendeten Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden ist er ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

- 23.6 Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz.einfach.energiesparen.de.

24. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen, Telefon: (0 25 94) 79 00 80, E Mail: kundenservice@stadtwerke-duelmen.gmbh.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster- Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an uns zurück.)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns abgeschlossenen Stromliefervertrag.

Kundennummer (sofern bekannt): _____ - _____

Bestellt am / erhalten am (*): _____ .20____

Name des/der Kunden:in: _____

Anschrift des/der Kunden: _____

Datum/Unterschrift Kunde:in _____ X _____

(*) unzutreffendes bitte streichen

Belehrung zu Vor- und Nachteilen von dynamischen Tarifen

Anlage zum Auftrag für die Lieferung des Produktes evivo dynamisch, außerhalb der Grundversorgung, an Verbraucher durch die Stadtwerke Dülmen GmbH, gültig für Messstellen, ausgestattet mit einem intelligenten Stromzähler.

Hinweise zu den möglichen preislichen Chancen und Risiken bei Abschluss des Tarifs:

Bei Abschluss des Stromlieferungsvertrags evivo dynamisch ergeben sich für den Kunden im Vergleich zu einem Strombezugsvertrag mit einem festen Preis sowohl besondere Chancen als auch besondere Risiken, da der Anteil des Spotmarktpreises am Verbrauchspreis dieses Tarifes erheblich ist.

Der an der Strombörse EPEX Spot aus Handelsgeschäften bis 12 Uhr täglich neu ermittelte Strompreis für den Folgetag ändert sich stündlich und kann im Tagesverlauf um mehr als 15 ct/kWh schwanken. Dadurch können die Spotmarktpreise in nachfrageschwachen Tageszeiten unter die Preise am Markt angebotener Festpreislieferverträge fallen, wodurch für den Kunden deutliche Einsparungen bei den Strombezugskosten entstehen können, wenn er in diesen Stunden Strom verbraucht oder es ihm möglich ist, durch Verschiebung seines Verbrauchsverhaltens günstigere Stundenpreise zu nutzen.

Die Spotmarktpreise werden in nachfragestarken Tageszeiten aber auch die am Markt angebotenen Lieferverträge mit Festpreisen erheblich übersteigen. Es besteht in diesem Fall für den Kunden keinerlei preisliche Absicherung gegenüber dem Preisniveau vergleichbarer Festpreislieferverträge. Dies kann unter Umständen zu deutlichen Kostensteigerungen bei den Strombezugskosten des Kunden im Vergleich zu einem Festpreisliefervertrag führen.

Jeder Haushalt verfügt in der Regel aufgrund nicht abschaltbarer Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschrank, Tiefkühler) über einen stetigen Anteil an unvermeidbarem Strombezug, der auch zu hohen Spotmarktpreisen in Anspruch genommen werden muss. In der Vergangenheit hat der stündliche Spotmarktpreis in seltenen Fällen Preisspitzen von mehr als 1,00 Euro/kWh erreicht. Negative Stundenpreise, in denen der Kunde eine Gutschrift für Strombezug erhalten kann, sind hingegen auf Ausnahmefälle beschränkt.

Die Stundenpreise werden an der EPEX Spot in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) veröffentlicht. Um diese in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) umzurechnen, müssen die Werte durch 10 geteilt werden, d.h. ein Preis in Höhe von z.B. 45,70 EUR/MWh entspricht einem Spotmarktpreis in Höhe von 4,57 ct/kWh.

Hinweis zu intelligenten Messsystemen:

Der Tarifabschluss ist nur bei Vorhandensein eines intelligenten Zählers („iMSys“ oder „Smart Meter“) möglich, da es nur mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) technisch möglich ist, dass der Verbrauch des Kunden automatisch übermittelt wird und damit auch der dynamische Preisbestandteil der Spotmarktpreise korrekt abgerechnet werden kann.

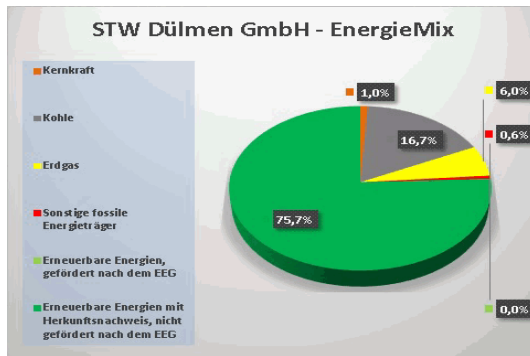
Zudem muss der zuständige Messstellenbetreiber auf unsere Anforderung den Zähler des Kunden so konfigurieren, dass uns die viertelstündlichen Zählerstandsgangdaten für den Verbrauch des Kunden übermittelt werden. Dadurch kann sich eine kleine Verzögerung bei der Aufnahme der Belieferung bzw. der Abrechnung der Spotmarktpreise ergeben.

Interessenten, die noch nicht über ein iMSys verfügen, können von Messstellenbetreibern die vorzeitige Ausstattung ihrer Messstelle mit einem iMSys als Zusatzleistung gegen Entgelt in Höhe von maximal 30,- € verlangen (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Die laufenden Messstellenbetriebsentgelte bleiben davon unberührt.

Stadtwerke Dülmen GmbH

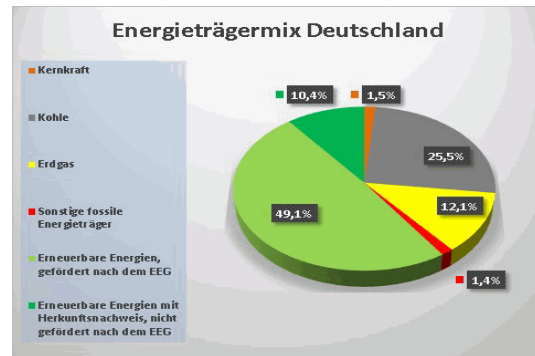
Stand 15.12.2024

Stromkennzeichnung der Stadtwerke Dülmen GmbH gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis von Daten des Jahres 2023



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

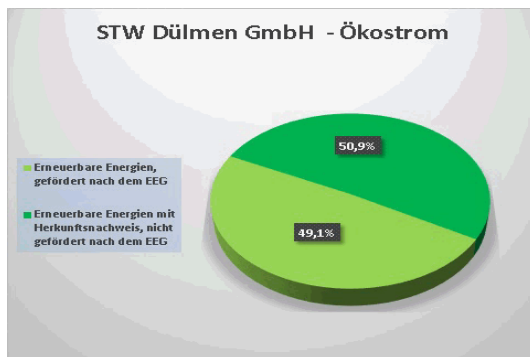
CO ₂ -Emission	198 g/kWh
radioaktiver Abfall	0 g/kWh



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

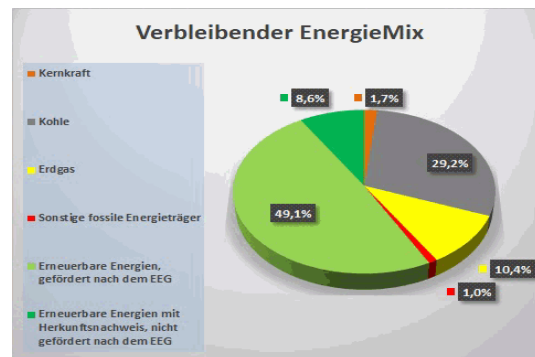
CO ₂ -Emission	324 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00004 g/kWh

(Quelle BDEW Stand: 26.07.2024)



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

CO ₂ -Emission	0 g/kWh
radioaktiver Abfall	0 g/kWh



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

CO ₂ -Emission	345 g/kWh
radioaktiver Abfall	0 g/kWh

Die Stromkennzeichnung dient der Verbraucherinformation. Anhand der ausgewiesenen Anteile der jeweiligen Energieträger (z.B. Brennstoffe, aus denen Energie gewonnen wird) können Sie als Verbraucher erkennen, aus welchen Energiequellen unser Strom erzeugt wird und wie sich die Erzeugung auf die Umwelt auswirkt. Denn neben den anteiligen Energieträgern werden auch die CO₂-Emissionen und die Menge radioaktiven Abfalls in Gramm ausgewiesen, die bei der Herstellung einer einzelnen Kilowattstunde entstehen.

Mit dem Ökostromprodukt der Stadtwerke Dülmen GmbH können Sie den angebotenen Strommix zugunsten von Umwelt und Gesundheit verändern.

Unser Ökostromprodukt setzt sich zu 100% aus Wasserkraft zusammen. Im Rahmen der Stromkennzeichnung wird jedoch auch diesem Strom der Anteil an Erneuerbaren Energien zugeordnet, welcher nach EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) gefördert wird. Diese Vorgehensweise hängt mit der Tatsache zusammen, dass bei der Berechnung des Strommix die bundesweit ermittelte EEG-Menge im Verhältnis zur insgesamt an Letztverbraucher gelieferten Strommenge betrachtet wird. Somit wird auch auf reine Ökostrom-Produkte der Anteil an EEG-Strom umgelegt.